



SPONSORING-/WERBEVERTRAG

Zwischen

RBB FlinkStones Graz
Sektion Rollstuhlbasketball
Edler Christoph (Obmann)
Oeverseegasse 31a
8020 Graz

im folgenden Anbieter genannt

und

**dem Sponsor lt. Online-Sponsoring-Kampagne
von Jänner/Februar 2023**

im folgenden Kunde genannt.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Sponsoring-Paket „**ULTIMATE STONES PARTNER**“

Entsprechend den jeweiligen Sponsoring-Paketen gilt wie folgt vereinbart:

- > Platzierung und Verlinkung des Firmenlogos auf der **Website**
- > Platzierung des Firmenlogos auf allen **digitalen Werbemedien** (bspw. Ankündigung zu Spielen)
- > Verlinkung des Facebook- und Instagram-Profiles am Ende jedes **Social Media-Postings** unter „powered by“
- > Platzierung des Firmenlogos auf den **Aufwärm-Shirts** der Kampfmannschaft (Teambekleidung während Wettkämpfen) auf Vorder- oder Rückseite
- > Bandenwerbung mittels **Pop-Up-Banner** bei den Heimspielen (Werbefläche: 1m x 1m)
- > **2x Bericht** auf Facebook und Instagram über die Partnerschaft
- > **Firmenevent**, um Rollstuhl-Basketball auszuprobieren
- > **Ehrenhochball** bei einem Heimspiel
- > **Signiertes Trikot** der RBB FlinkStones Graz (mit persönlicher Übergabe)

(2) Die Platzierung des Firmenlogos des Kunden erfolgt immer an der bestmöglichen Position und der größtmöglichen Fläche.



§ 2 Inhalt der Werbung

- (1) Ausgeschlossen ist Werbung folgenden Inhalts:
 - > Werbung, die gegen rechtliche Bestimmungen verstößt;
 - > Werbung, die das Ansehen und die Würde der öffentlichen Verwaltung und des Staates verletzt;
 - > Werbung, die durch ihren Inhalt oder ihre Aufmachung gegen die guten Sitten verstößt;
 - > Werbung, die sich geschäftsschädigend auswirken könnte.
- (2) Der Anbieter haftet nicht für den Inhalt der Werbung und ist auch nicht zur Prüfung des Werbeinhalts verpflichtet.

§ 3 Vergütung, Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Zahlung erfolgt im Zuge der Online-Sponsoring-Kampagne vorab direkt über die Online-Plattform. Der Preis richtet sich nach dem jeweils gewählten Sponsoring-Paket.
- (2) Der Rechnungsbetrag enthält gemäß § 6 Z. 14 UStG 1994 keine Umsatzsteuer.

§ 4 Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde verpflichtet sich bei der Gestaltung und Herstellung der Werbemaßnahme geltendes Recht zu beachten und dafür Sorge zu tragen, dass keine Rechte Dritter, gleich welcher Art, verletzt werden.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich, den Anbieter von Ansprüchen Dritter gleich welcher Art, die aus der Rechtswidrigkeit der vertragsgegenständlichen Werbemaßnahmen und/oder der Verletzung von Rechten Dritter resultieren, schad- und klaglos zu halten. Die Verpflichtung zur Schad- und Klagloshaltung umfasst auch die Verpflichtung, den Anbieter von Rechtsverteidigungskosten (z.B. Gerichts- und Anwaltskosten) vollständig schad- und klaglos zu halten.

§ 5 Beginn, Laufzeit, Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt mit Ende der Online-Sponsoring-Kampagne in Kraft.
- (2) Der Vertrag wird auf die Dauer von einem Jahr abgeschlossen.
- (3) Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt den Parteien unbenommen.
- (4) Ein wichtiger Grund zur Kündigung dieses Vertrages liegt für den Anbieter insbesondere dann vor, wenn der Kunde seine Verpflichtungen gemäß §§ 2 und 4 dieses Vertrages nachhaltig oder erheblich verletzt.



§ 6 Gewährleistung und Haftung

- (1) Für Mängel seiner Leistungen haftet der Anbieter nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die dem Anbieter überlassenen Werbemittel dürfen nur zu dem in diesem Vertrag vereinbarten Zweck verwendet werden. Weitere oder andere Nutzungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kunden.
- (3) Der Anbieter übernimmt keine Gewähr für den Werbeerfolg.
- (4) Die Haftung durch den Anbieter für Verlust oder Schäden jeglicher Art an den zur Verfügung gestellten Werbemitteln, soweit diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Beschäftigte des Anbieters verursacht werden, ist ausgeschlossen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anwendbar.
- (2) Gerichtsstand ist Graz.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen tritt eine Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern sie den betreffenden Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt für Lücken dieses Vertrages.
- (4) Die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (5) Kündigungserklärungen haben der anderen Vertragspartei mittels eingeschriebenen Briefs zuzugehen.